

## **BENUTZUNGSORDNUNG**

**für die Benutzung der Aula der Gesamtschule am Schulstandort Grollscher-Weg (Stadttheater), des Pädagogischen Zentrums (PZ) des Willibrord-Gymnasiums sowie der Aula der Gesamtschule am Schulstandort Paaltjessteege und der Mensa der Gesamtschule am Schulstandort Brink in der Stadt Emmerich am Rhein vom \_\_\_\_\_**

Aufgrund §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 ff), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), in Kraft getreten am 26. April 2022, hat der Rat in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_ folgende Benutzungsordnung für die Benutzung der Aula der Gesamtschule am Schulstandort Grollscher-Weg (Stadttheater), des Pädagogischen Zentrums (PZ) des Willibrord-Gymnasiums sowie der Aula der Gesamtschule am Schulstandort Paaltjessteege und der Mensa der Gesamtschule am Schulstandort Brink in der Stadt Emmerich am Rhein vom \_\_\_\_\_ beschlossen:

### §1

- (1) Die Stadt Emmerich am Rhein unterhält
  - a) die Aula der Gesamtschule am Schulstandort Grollscher Weg, das Stadttheater
  - b) das Pädagogische Zentrum des Städtischen Willibrord Gymnasiums
  - c) die Aula der Gesamtschule am Schulstandort Paaltjesteege
  - d) die Mensa der Gesamtschule am Schulstandort Brinkals öffentlichen Einrichtungen
- (2) Die Einrichtungen können benutzt werden für:
  - a) volksbildende Veranstaltungen
  - b) schulische Veranstaltungen
  - c) kulturelle Veranstaltungen (Theater, Konzerte, Vorträge usw.)
  - d) sonstige Veranstaltungen von öffentlichem Interesse
- (3) Die Aula der Gesamtschule am Schulstandort Grollscher Weg dient als Schulaula und als Stadttheater
- (4) Die Veranstaltungen müssen nach Größe, Art, Bedeutung und Zahl der Besucher auf die Ausstattung der Einrichtung abgestimmt sein. Die Zweckbestimmung dieser Einrichtung darf nicht beeinträchtigt und der Schulunterricht nicht gestört werden.

## § 2

- (1) Die in § 1 Abs. 1 genannten Einrichtungen stehen den Schulen während der allgemeinen Unterrichtszeiten im Rahmen dieser Benutzungsordnung uneingeschränkt zur Verfügung.  
Veranstaltungen außerhalb der allgemeinen Unterrichtszeit sind für die Aula der Gesamtschule am Schulstandort Grollscher Weg mit der Stadt Emmerich am Rhein (Fachbereich 3 - Immobilien) und dem Eigenbetrieb Kultur- Künste-Kontakte (KKK) und für die übrigen Einrichtungen mit dem Fachbereich 3 - Immobilien der Stadt Emmerich am Rhein abzustimmen.
- (2) Alle Veranstaltungen (§ 1 Abs. 2) bedürfen der Genehmigung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin. Die Veranstaltungen der Gesamtschule für die Aula an Schulstandort Grollscher Weg, die Aula am Schulstandort Paaltjesstege und die Mensa am Schulstandort Brink und sowie Veranstaltungen des Städt. Willibrord-Gymnasiums für das Pädagogische Zentrum des Willibrord Gymnasiums sind vorrangig zu berücksichtigen.
- (3) Der Bürgermeister/ die Bürgermeisterin stellt jeweils einen Benutzungsplan - getrennt für jede Einrichtung - für die Veranstaltungen nach § 1 Abs. 2 auf. Die Benutzung ist spätestens vier Wochen vor dem beabsichtigten Termin schriftlich zu beantragen.
- (4) Die Entscheidung über die Überlassung und die Benutzung der Einrichtung trifft der Bürgermeister/die Bürgermeisterin (zu § 1 Abs. 1a) sowie im Einvernehmen mit der Schulleitung (zu § 1 Abs. 1b bis d). Die Genehmigung kann unter Auflagen erfolgen, wenn dies erforderlich ist.

## § 3

Die Benutzungsordnung ist für alle Nutzer (Veranstalter und Besucher) verbindlich. Die Nutzer unterwerfen sich mit dem Betreten des Gebäudes dieser Benutzungsordnung, sowie allen sonstigen zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen.

## § 4

- (1) die Genehmigung zur Benutzung wird auf Antrag erteilt und ist jederzeit widerruflich. Die Benutzung ist nur für den genehmigten Zweck und nur während der genehmigten Zeit gestattet. Welche Räume und Einrichtungsgegenstände überlassen werden, wird in einem hierüber zwischen der Stadt Emmerich am Rhein und dem Antragsteller abzuschließenden Vertrag im Einzelnen bestimmt.
- (2) Soweit städtische Belange es erfordern, kann der Bürgermeister/die Bürgermeisterin die Genehmigung widerrufen. Für finanzielle Einbußen, die dem Antragsteller durch den Widerruf entstehen, haftet die Stadt Emmerich am Rhein nicht.

- (3) Ein laufendes Benutzungsverhältnis kann zu einem früheren Zeitpunkt gekündigt werden, wenn dafür ein dringendes öffentliches Bedürfnis besteht oder die Nutzer der Einrichtung in gröblicher Weise gegen Bestimmungen oder eine vertragliche Vereinbarung, die Bestandteil der Genehmigung sind, verstoßen.  
In solchen Fällen stehen dem Veranstalter kein Anspruch gegen die Stadt Emmerich am Rhein wegen eines ihm entstandenen Schadens zu.
- (4) Der Veranstalter ist verpflichtet, die Stadt Emmerich am Rhein von etwaigen Ansprüchen freizustellen, die Dritte in Zusammenhang mit der Überlassung der Einrichtung geltend machen können.

## § 5

Zusätzliche Einrichtungsgegenstände, die über die von der Stadt übernommenen Ausstattung der Räume hinausgehen (Geräte, Kulissen, Bühnenaufbauten, Dekorationen, Hinweisschilder, Plakate und andere Werbemittel sowie die Einrichtung von Verkaufsständen) dürfen nur nach besonderer Genehmigung durch den Bürgermeister/ die Bürgermeisterin eingebracht werden. Diese Veränderungen gehen zu Lasten des Veranstalters.

Bauordnungsrechtliche und Brandschutzrechtliche Vorschriften sind einzuhalten und sind gegebenenfalls bei dem Fachbereich 6 - Bauordnung zu erfragen

## § 6

- (1) Veränderungen und Einbauten an vorhandenen Einrichtungen und Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen Zustimmung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin. Sie gehen zu Lasten des Veranstalters, welcher auch die Kosten für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes tragen.
- (2) Aus Sicherheitsgründen dürfen zu der befestigten Bestuhlung keine weiteren Sitzplätze (z. B. Stühle in den Gängen) aufgestellt werden, Stehplätze sind nicht zulässig.

## § 7

Zu jeder Veranstaltung müssen Feuerwehr und falls erforderlich Personal zur Platzanweisung, Garderobe und Kasse vom Veranstalter gestellt werden. Die Entschädigung der vorgenannten Dienste trägt der Veranstalter. Ausnahmen bedürfen einer besonderen Regelung.

## § 8

Das Personal der Stadtverwaltung, der Unfallhilfsstelle, Beauftragte der Polizei und Feuerwehr sowie sonstige legitimierte Beauftragte von Behörden dürfen in der Ausübung ihrer Arbeit nicht behindert werden. Sie haben, soweit erforderlich, Zutritt zu den vermieteten Räumen.

Die besonders kenntlich gemachten Plätze sind für diesen Personenkreis freizuhalten.

## § 9

Bei Benutzung der Technischen Einrichtungen (Bühne usw.) müssen nach § 39 ff SBauVO (Sonderbauverordnung) technische Fachkräfte anwesend sein. Dies trifft auch für Schulveranstaltungen der Gesamtschule in der Aula am Schulstandort Grollscher Weg zu, sobald die Bühne mitbenutzt wird. Die Bühnengasse muss für den ungehinderten Durchgang frei bleiben. Die Löscheinrichtungen und Geräte müssen ungehindert zugänglich sein.

## § 10

- (1) Das Rauchen ist in den Gebäuden untersagt. Die Besucher sind vom Veranstalter auf das Rauchverbot hinzuweisen.
- (2) Nicht gestattet sind:
  - a) die Ablage von Garderoben an anderen als dafür vorgesehenen Stellen
  - b) der Verzehr von Speisen und GetränkenAusnahmen bedürfen einer gesonderten Regelung

## § 11

- (1) Ist eine Bewirtung der Besucher des Stadttheaters erforderlich, so erfolgt diese ausschließlich durch den Pächter des Erfrischungsraumes. Die Veranstalter haben sich rechtzeitig mit dem Pächter in Verbindung zu setzen, damit eine ordnungsgemäße und ausreichende Bewirtung gesichert ist.
- (2) In den übrigen Einrichtungen dürfen nichtalkoholische Speisen und Getränke nur im Benehmen mit der Schulleitung der Gesamtschule angeboten und verzehrt werden.

## § 12

Fundsachen sind unverzüglich bei dem Hausmeister abzugeben. Ihre weitere Behandlung richtet sich nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

## § 13

Der Zustimmung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin bedürfen:

- a) Funk-, Fernseh- und Tonaufnahmen
- b) Fotografieren und Filmen
- c) die Durchführung von Werbung jeglicher Art
- d) das Aufstellen von Verkaufs- und Unterhaltungsgegenständen

#### § 14

- (1) Das Betreten des Gebäudes sowie die Nutzung der Einrichtung geschieht grundsätzlich auf eigene Gefahr der Nutzer (Besucher und Veranstalter)
- (2) Für Schäden haftet die Stadt nur, wenn hinsichtlich der Beschaffenheit der Einrichtungen oder des Verhaltens des städtischen Personals von Nutzern Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird. Für den Verlust von Garderobe und Wertsachen, die an der Garderobe abgegeben werden, wird die Haftung, nur in Verbindung mit einer Garderobenmarke, auf den Höchstbetrag von 1.000 € begrenzt.

#### § 15

Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die durch ihn, seine Beauftragten, die Veranstaltungsbesucher oder sonstige Dritte im Zusammenhang mit der Nutzung des Gebäudes entstehen.

In diese Haftung sind auch Schäden einbezogen, die am Grundstück, Gebäude oder Inventar, z. B. durch Anbringen von Dekorationen oder Reklamen, durch Einbringen fremder oder Veränderung vorhandener Einrichtungsgegenstände, entstehen.

#### § 16

Die Stadt Emmerich am Rhein übernimmt keinerlei Haftung für die vom Veranstalter oder dritten Personen eingebrachten Gegenstände.

Das gilt auch für Garderoben des Veranstalters und der Besucher, soweit diese nicht an den dafür vorgesehenen vom Personal bewachten Garderobenanlagen abgegeben worden sind.

#### § 17

Der Veranstalter hat die Pflicht von ihm oder Dritten eingebrachte Gegenstände unverzüglich nach der Veranstaltung aus dem Gebäude zu entfernen. Bei Nichtbeachtung behält sich die Stadt Emmerich am Rhein vor, entweder die zurückgebliebenen Gegenstände auf Kosten und Risiko des Veranstalters diesem zuzustellen oder, wenn die Vermietung der Einrichtung durch die Lagerung beeinträchtigt wird, volles oder anteiliges Benutzungsentgelt für die in Anspruch genommenen Räume zu verlangen.

#### § 18

Für das Versagen irgendwelcher Einrichtungen sowie Betriebsstörungen oder sonstige die Veranstaltung beeinträchtigende oder ihre Durchführung verhindernde Ereignisse haftet die Stadt Emmerich am Rhein nicht.

## § 19

Die Stadt Emmerich am Rhein kann vom Veranstalter den vorherigen Abschluss einer Versicherung oder die vorherige Zahlung einer Sicherheitsleistung in angemessener Höhe verlangen. Sie ist berechtigt, entstandene Schäden auf Kosten des Veranstalters zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.

## § 20

- (1) die zweckentsprechende Nutzung der Einrichtungen gem. § 1 ist für alle in der Trägerschaft der Stadt Emmerich am Rhein stehenden Schulen und Einrichtungen unentgeltlich.
- (2) Das Benutzungsentgelt für andere als in Abs. 1 genannten Nutzende wird in einem der Benutzungsordnung als Anlage beigefügten Tarif festgelegt

## § 21

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für die Benutzung der Aula der Städt. Realschule (Stadttheater), des Pädagogischen Zentrums (PZ) des Willibrord-gymnasiums sowie der Aula der Europa-Gemeinschaftshauptschule in Emmerich am Rhein vom 05.11.1980 außer Kraft.

## Anlage Benutzungsentgelttarife

zur Benutzungsordnung für die Benutzung der Aula der Gesamtschule am Schulstandort Grollscher-Weg (Stadttheater), des Pädagogischen Zentrums (PZ) des Willibrord-Gymnasiums sowie der Aula der Gesamtschule am Schulstandort Paaltjessteege und die Mensa der Gesamtschule am Schulstandort Brink in der Stadt Emmerich am Rhein vom 13.12.2022

Für die Benutzung der vorstehend genannten städt. Einrichtungen werden die unten aufgeführten Entgelte erhoben, wobei für die Zuordnung der einzelnen Tarifklassen folgende Kriterien gelten:

- Tarifklasse A - Veranstaltungen von ortsansässigen Vereinen und Gesellschaften, die keine gewinnorientierten Ziele verfolgen
- Tarifklasse B - Veranstaltungen unterhaltender oder gesellschaftlicher Art mit Bewirtschaftung, die von ortsansässigen Personen, Vereinen oder Organisationen durchgeführt werden.
- Tarifklasse C - Gewerbliche Unternehmen oder Personen, die in den städtischen Einrichtungen gegen Entgelt Veranstaltungen durchführen

Die Grundmiete beträgt je Veranstaltung

bei Inanspruchnahme	in Tarifklasse		
	A	B	C
a) Stadttheater			
des Saales und der Bühne	250 €	350 €	500 €
des Saales und der Vorbühne	150 €	250 €	350 €
des Foyers (m. Bewirtschaftung)	200 €	300 €	400 €
der Bühne für Proben bzw. Auf- und Abbau der Dekorationen je Tag	25 €	50 €	75 €
b) Aula Gesamtschule, Paaltjessteege			
Saal und Bühne	75 €	125 €	175 €
der Bühne für Proben bzw. Auf- und Abbau der Dekorationen je Tag	25 €	50 €	75 €
c) Mensa Gesamtschule Brink			
Saal und Bühnenelemente je Tag	25 €	50 €	75 €
d) Päd. Zentrum Willibrord Gymnasium			
	25 €	50 €	75 €

Die Bedienung der technischen Anlagen erfolgt durch städtische Bedienstete. Die Personalkosten werden nach der tatsächlichen Höhe in Rechnung gestellt.

Die Entgelte erhöhen sich um die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.